



HESSISCHER LANDTAG

05. 05. 2020

Plenum

Dringlicher Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Fraktion der SPD,
Fraktion der Freien Demokraten**

Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags

A. Problem

Nach § 5 Abs. 3 HessAbgG werden die Grundentschädigung nach Abs. 1 und die Auszahlungsbeträge nach Abs. 2 zum 1. Juli 2020 an die Verdienstentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Entwicklung des vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Nominallohnindex. Nach Mitteilung des Hessischen Statistischen Landesamtes vom 17. März 2020 beträgt der Nominallohnindex 2,3 %.

Aufgrund der schweren wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie soll im Jahr 2020 keine Anpassung der Grundentschädigung vorgenommen werden.

B. Lösung

Für eine Aussetzung der Anpassung der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 und der Auszahlungsbeträge nach § 5 Abs. 2 HessAbgG ist eine Änderung von § 5 HessAbgG erforderlich.

C. Befristung

Nur soweit angeführt, ansonsten keine.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Anpassung der Grundentschädigung und der Auszahlungsbeträge nach § 5 Abs. 1 und 2 HessAbgG zum 1. Juli 2020 sowie die daraus folgenden Kosten für die Anpassung der Altersentschädigung werden eingespart.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Abgeordneten des Hessischen Landtags**

Vom

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Die zum 1. Juli 2020 ermittelte Anpassung wird bis zum 30. Juni 2021 ausgesetzt. Die Entwicklung des Nominallohnindex im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 wird mit der Entwicklung des Nominallohnindex im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 verrechnet.“
2. Die bisherigen § 5 Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 werden Satz 4, 5 und 6.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Begründung

**Zu Art. 1
Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Nach § 5 Abs. 3 HessAbgG werden die Grundentschädigung nach Abs. 1 und die Auszahlungsbeträge nach Abs. 2 zum 1. Juli 2020 an die Verdienstentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Entwicklung des vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Nominallohnindex. Nach Mitteilung des Hessischen Statistischen Landesamtes vom 17. März 2020 beträgt der Nominallohnindex 2,3 %.

Aufgrund der schweren wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie soll im Jahr 2020 keine Anpassung der Grundentschädigung vorgenommen werden.

Das grundsätzliche System der Anpassung der Grundentschädigung und der Auszahlungsbeträge soll für die laufende 20. Wahlperiode aber beibehalten werden. Daher soll die Entwicklung des Nominallohnindex des Jahres 2019 im Vergleich zum Jahr 2018 (2,3 %), die der Anpassung der Grundentschädigung zum 1. Juli 2020 zugrunde gelegt worden wäre, mit der Entwicklung des Folgejahres verrechnet werden. Dies erfolgt, indem die zum 1. Juli 2020 fiktiv errechnete Höhe der Grundentschädigung und der Auszahlungsbeträge mittels Nominallohnindex im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 angepasst wird.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Mai 2020

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion der SPD
Die Fraktionsvorsitzende:
Nancy Faeser

Für die Fraktion der Freien Demokraten
Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock